Amtsblatt
für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang | Magdeburg, den 11. November 2022 | Nr. 32

I n h a l t : **Seite**

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung) **487-491**

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg **492-497**

Dritte Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg **498**

Landeshauptstadt Magdeburg
- Die Oberbürgermeisterin -

Allgemeinverfügung

zur

Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntagsöffnung)

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag dem 04.12.2022 sowie am Sonntag, dem 18.12.2022, anlässlich des Weihnachtsmarktes mit der „Lichterwelt Magdeburg“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.

2. Die Erlaubnis zum Öffnen beschränkt sich auf Verkaufsstellen im Stadtgebiet Altstadt. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Erlaubnis ordne ich an.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG LSA) vom 06.11.2006 kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LÖffZeitG).

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt ist eines der ältesten Traditionsfeste Magdeburgs, das jährlich die Adventszeit einleitet. Er ist somit ein fester Bestandteil der innerstädtischen Tradition Magdeburgs und hat über die Grenzen der Stadt hinaus ein Alleinstellungsmerkmal in der Region.

In diesem Jahr findet der Weihnachtsmarkt in Magdeburg vom 21.11.2022 bis 29.12.2022 statt. Zu den Highlights des jährlichen Magdeburger Weihnachtsmarktes gehört die Kaiser Otto Pfalz, gelegen zwischen dem Alten Rathaus, dem Allee-Center und der Jakobstraße. Hier wird das Magdeburger Leben zu Ottos Zeiten lebendig. Handwerker, Händler und Darsteller entführen die Besucher in das Mittelalter: Glühwein und Met, dargereicht in Tonkrügen, Deftiges aus der Holzofenbäckerei. Kinder können in der mittelalterlichen Münze einen Sachsenpfennig prägen oder das Bogen-/Armbrustschießen üben.

Die Nordische Meile schließt sich auf der Hartstraße dem mittelalterlichen Weihnachtsmarkt an und verwöhnt die Besucher mit Glögg, nordischem Handbrot und weiteren weihnachtlichen Genüssen und Geschenkartikeln aus Skandinavien.

Wie jedes Jahr wartet der Weihnachtsmarkt mit Magdeburger Spezialitäten auf, wie zum Beispiel Schmalzkuchen, Lemsdorfer Lümmel oder Editha-Brot.

Mitteldeutschlands kinderfreundlichster Weihnachtsmarkt legt großen Wert darauf, dass sich die Kleinen wohlfühlen. Für sie gibt es eine Vielzahl von Angeboten. Direkt neben dem Rathaus befindet sich die Märchengasse. Das nahe gelegene Bastelhaus öffnet wochentags täglich zwischen 14.00 und 18.00 Uhr, samstags und sonntags zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, um mit kleinen Besuchern gemeinsam zu basteln.

Täglich von 14.00 bis 18.00 Uhr wartet der Weihnachtsmann in seiner Wohnung auf den Besuch von Kindern. Wenn man Glück hat, darf man am Kamin Platz nehmen und einem schönen Märchen lauschen.

Ein großes Riesenrad sowie Kinderkarussells bieten den kleinen Fahrgästen Spaß.

„Winterfreuden on Ice“ rundet die weihnachtliche Atmosphäre ab – auf der großen Eisfläche an der Ostseite des Allee-Centers. Diese ist wochentags vom 24.11.2022 bis 08.01.2023 geöffnet - montags bis donnerstags von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr, freitags und samstags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags sowie feiertags von 11.00 bis 20.00 Uhr. Von den Öffnungstagen ausgenommen sind der 24./25.12.2022 sowie der 31.12.2022 und der 01.01.2023.

Auch in diesem Jahr eröffnet zeitgleich mit dem Weihnachtsmarkt die „Lichterwelt Magdeburg“ und verwandelt die Innenstadt in ein Lichtermeer.

Millionen LED-Lichter an 320 Laternen, an Häusern und auf den Plätzen der Stadt, 100 Kilometer lange Lichterketten, von Lichtstelen überrankte Brunnen, schimmernde Instrumente, begehbare Christbaumkugeln, eine von glitzernden Bären gezogene Kutsche und etliche Objekte mehr schmücken dann die Stadt. Das Zentrum Magdeburgs hat damit die umfangreichste Weihnachtsbeleuchtung Mitteldeutschlands und wird zu einem noch größeren Publikumsmagneten der Region werden.

Die Besucher werden auf ihrem Weg zum Weihnachtsmarkt bereits am Bahnhof mit einem gigantischen Magdeburg Schriftzug willkommen geheißen, mit dem beleuchteten Brunnen am Ulrichplatz zu den Klängen der Musik Telemanns verzaubert und schließlich mit imposanten Lichtmalereien an den Fassaden der Häuser am Alten Markt auf dem Weihnachtsmarkt empfangen.

Der gesamte Domplatz wird in die weihnachtliche Lichterwelt einbezogen. Ein riesiger Halbkugelversuch, illuminierte Großfiguren und winterliche Lichtspiele beleben den Platz der Domkulisse.

Bereits die Adventszeit stellt einen besonderen Anlass dar. Mit Erlass des LÖffZeitG LSA wurde in § 7 Absatz 1 bewusst die ursprüngliche Formulierung des § 14 Absatz 1 des Bundesladenschlussgesetzes „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ersetzt durch die Formulierung „aus besonderem Anlass“. Damit hat der Gesetzgeber einerseits klargestellt, dass es einer besonderen Situation für eine zusätzliche Sonntagsöffnung bedarf, gleichzeitig aber die Grenzen bewusst über die vorstehend genannten Veranstaltungen ausgedehnt. Dadurch wird der behördliche Entscheidungsrahmen weiter gefasst.

Die Adventszeit zur Vorbereitung des Weihnachtsfestes erhöht den Bedarf an zusätzlichen Einkaufszeiten erfahrungsgemäß deutlich über das übliche Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass mehrere zehntausend Besucher diese zusätzlichen Sonntagsöffnungen nutzen werden. Das Weihnachtsfest ist wichtiger Bestandteil der christlich geprägten und tief verwurzelten Traditionen und einer der wichtigsten familiären Höhepunkte im Jahr. Es erfordert typischerweise eine besondere Vorbereitung und damit verbunden den Einkauf verschiedener Waren, insbesondere von Geschenken, Genussartikeln und Lebensmitteln.

Würde dieser erhöhte Bedarf während der Adventszeit nicht anerkannt werden, wäre insgesamt zweifelhaft, wann ein solcher Bedarf dann gegeben sein sollte. Hierdurch würde der eröffnete gesetzliche Anwendungsbereich über die oben genannten Veranstaltungen hinaus ins Leere laufen.

Unabhängig davon steht außer Frage, dass auch der Magdeburger Weihnachtsmarkt an sich Attraktion genug ist, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Gerade an den Sonntagen wurden in den vergangenen Jahren auf dem Weihnachtsmarkt regelmäßig zwischen 43.000 und knapp 60.000 Besucher gezählt. Dabei spielte es keine Rolle, ob gleichzeitig an einem Sonntag die Verkaufsstellen öffnen durften. Der Weihnachtsmarkt besitzt seit Jahren ein hinreichendes Eigengewicht, um auch ohne die Sonntagsöffnung für Besucher interessant zu sein und ist zweifellos der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt der Gäste in der Innenstadt. Er ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen bei weitem übersteigt.

Im Jahr 2019 fand der letzte Weihnachtsmarkt, welcher vollumfänglich und ohne durch die Pandemie erforderlichen Zugangsbeschränkungen durchgeführt wurde, vom 25.11.2019 bis 30.12.2019 statt. Während sich an den beiden Adventssonntagen ohne die Öffnung von Verkaufsstellen die Besucherzahlen auf 60.142 (08.12.2019) und 63.320 (15.12.2019) beliefen, ergab die Frequenzzählung für die Adventssonntage mit Öffnung von Verkaufsstellen Besucherzahlen in Höhe von 65.142 (01.12.2019) und 68.812 (22.12.2019). – Quelle der Zählung: Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit 2 Zählpunkten.

Aufgrund der Steigerung der Programmqualität sowie der installierten „Lichterwelt“ rechnen sowohl die Weihnachtsmarkt GmbH als auch die Landeshauptstadt als Initiator der Illuminationen mit einer erhöhten Besucherzahl, besonders jedoch an den Wochenenden, wenn auch Familien aus dem Umland die Zeit für einen Besuch des stimmungsvollen Magdeburger Weihnachtsmarktes haben.

Ebenso ist davon auszugehen, dass die in dieser Region einmalige Lichterkulisse ein Magnet für Touristen wird, welche im Laufe ihres Aufenthalts ebenfalls den Weihnachtsmarkt besuchen werden.

Der Weihnachtsmarkt mit den zusätzlichen Installationen im Bereich der Altstadt ist geeignet, einen Besucherstrom auszulösen, der die Zahl der Besucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen übersteigt. An Sonntagen ohne Veranstaltung wurden im Jahr 2018 durch die Kundenzählanlage von IMAS der Weihnachtsmarkt GmbH mit 2 Zählpunkten nachstehende Besucherzahlen ermittelt: 18.11.2018 – 2.363 Besucher; 25.11.2018 – 3.209 Besucher. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesen Sonntagen rechtfertigt. Maßgeblich für die Besucherströme werden die Lichterwelt und der zeitgleich stattfindende Weihnachtsmarkt sein.

Die Öffnungszeiten wurden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die jeweils erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 13 bis 18 Uhr. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA). Bei der Festsetzung der Ladenöffnung an Sonntagen wurde beachtet, dass die Öffnung nicht an zwei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen erlaubt ist.

Auf Grund des Veranstaltungsbereichs Alter Markt und angrenzender Straßen im Stadtzentrum Magdeburgs sowie der vorstehend beschriebenen räumlichen Ausdehnung der Lichtinstallationen ist davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt in Verbindung mit der „Lichterwelt“ auf das unmittelbare Umfeld ausstrahlt.

Viele Besucher werden mit der Bahn anreisen, und die „Lichterwelt“ wird Sie auf ihrem Weg zum Weihnachtsmarkt „leiten“. Aber auch mit der MVB fahrende Besucher werden ab dem Universitäts- bzw. Hasselbachplatz mit Lichterfunkeln und Großinstallationen zum Weihnachtsmarkt „geführt“. Die Genehmigung einer sonntäglichen Ladenöffnung wird daher für den gesamten Stadtteil „Altstadt“ als angemessen erachtet. Die Mitarbeiter der Handelsunternehmen werden auf freiwilliger Basis zu den tariflichen Bedingungen beschäftigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen

i. V.
gez.
Holger Platz
Beigeordneter
für Umwelt Personal und
Allgemeine Verwaltung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 28. Okt. 2022

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekanntgemachten Veröffentlichung an:

Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Altstadt

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tage der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24, 3. Etage, aus und kann dort
von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 28. Okt. 2022

gez.

Borris — Landeshauptstadt Magdeburg

Oberbürgermeisterin — Dienstsiegel

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Magdeburg

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

(Träger/Leistungserbringer)

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2022:

	Pauschalentgelt EUR:	**Positionsnummern für Abrechnung:**
Leitstelle	32,44	laut **Anlage 1**
Verwaltung	11,48	laut **Anlage 1**
RTW	622,74	laut **Anlage 1**
KTW	622,74	laut **Anlage 1**

Die Kalkulation richtet sich nach den Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung.

Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten sind die Entgelte der Leitstelle und Verwaltung auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

Die Pauschalentgelte je Rettungsmittel erhöhen sich bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten je zusätzlich beförderten Patienten um 50 v.H. und sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Die Landeshauptstadt Magdeburg als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Sie ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.

(6) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(7) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(8) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(9) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

§ 2
Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigefügt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- bei RTW-Transporten ohne ärztliche Beteiligung die Unterschrift des Fahrzeugführers
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

  sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine

- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, zum Zwecke der Feststellung ihrer Leistungspflicht in begründeten Einzelfällen Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3
Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform"). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4
Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 13.01.2022

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2022

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister,
Alter Markt 6,
39104 Magdeburg

Magdeburg, 26.1.22

.....
Landeshauptstadt Magdeburg

Kostenträger

Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt 17. Jan. 2022
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg

.....
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 22. MRZ. 2022

.....
IKK gesund plus

Hannover 27. Juni 2022

.....
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 02. Sep. 2022

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 30.8.22

i. A. Dunster
.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 1.3.2022

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 15. Sep. 2022

.....
DGUV, Landesverband Nordwest

Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg

3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 3. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 30. November 2022 statt.

Beginn: 13:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg, Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
3. Beschluss - Bestimmung eines Schriftführers des Protokolls der Verbandsversammlung
4. Beschluss - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss - Bestätigung der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung vom 01.11.2021
6. Verpflichtung von 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Beschluss – Wahl der Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse MagdeBurg
8. Beschluss - Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr 2021
9. Information über den Stand der Satzungsänderung des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufnahme einer Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.
10. Information über den Umfang des Versicherungsschutzes für Mitglieder der Zweckverbandsversammlung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.